

Der Landtag NRW hat am 21.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geändert. Das geänderte LÖG NRW ist am 30.03.2018 in Kraft getreten.

Seither dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW Verkaufsstellen höchstens an acht, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Sachgründe, die eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen können, wurden neugefasst. Der Anlassbezug wurde durch das öffentliche Interesse ersetzt.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen, nicht abschließend aufgeführt:

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit öffentlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belegung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Die örtlichen Ordnungsbehörden müssen prüfen, ob Sachgründe von hinreichendem Gewicht gegeben sind. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss deutlich erkennbar sein.

Folgende Termine wurden nunmehr nach intensiver Prüfung durch die Stadt Rheinbach und den Gewerbeverein Rheinbach e.V. für das Stadtgebiet Rheinbach in Betracht gezogen:

- **03.05.2020** im Rahmen der **Maikirmes**
- **14.06.2020** im Rahmen des **Streetfood-Festivals**
- **13.12.2020** im Rahmen des **Weihnachtsmarktes**

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und Satz 7 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 wurden die genannten Institutionen über die geplanten Termine informiert einschließlich einer auf der aktuellen Rechtslage basierenden Stellungnahme und die Möglichkeit zur Anhörung bis zum 08.11.2019 eingeräumt.

Mit der E-Mail vom 23.10.2019 teilte der **Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen e.V.** mit, dass er alle Voraussetzungen nach § 6 LÖG NRW erfüllt sieht und die vorgesehenen **Sonntagsöffnungen ausdrücklich begrüßt.**

Die **Evangelische Kirche** erklärte schriftlich ebenfalls per E-Mail am 28.10.2019, dass diese den genannten Daten zustimmt. Sie bittet jedoch das damit üblicherweise verbundene Parkverbot in der Ramershovener Straße erst ab 13 Uhr auszusprechen, da an diesem Tag zwei Konfirmationsgottesdienste stattfinden.

Die **Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg** hat am 24.10.2019 schriftlich erklärt, dass die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW eingehalten werden. Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltung seien nachvollziehbar und es werde deutlich, dass die aufgeführten Veranstaltungen im Vordergrund stehen würden.

Die von der Evangelischen Kirche vorgebrachte Anmerkung wird bei der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages am 14.06.2020 berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen die Antworten von der Katholischen Kirche, der Handwerkskammer Köln sowie Verdi noch nicht vor und es wurde kein Gebrauch von der Möglichkeit eines persönlichen Erörterungsgesprächs gemacht.

Im vergangenen Jahr war verdi aufgrund der nachfolgend genannten Gründe mit den vorgeschlagenen Terminen nicht einverstanden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einzelhandels können an den betroffenen Sonntagen nicht an dem gesellschaftlichen Ereignis teilnehmen. Nicht zuletzt können sie an gewerkschaftlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- Die mit der Ladenöffnung in Zusammenhang stehende Veranstaltung muss das Geschehen in dem für den Einkauf freigegebenen Bereich prägen. Hierzu hatte verdi auf den Beschluss vom 07.12.2017 des OVG NRW – 4 B 1538/17 – hingewiesen.

Hierzu wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den von der Ladenöffnung betroffenen Gewerbebetrieben um kleinere Verkaufsstellen handelt, die hauptsächlich inhabergeführt sind. Vorsichtshalber wurde im Rahmen einer Internetrecherche für 2020 überprüft, ob an den genannten Terminen eine verdi-Veranstaltung vorgesehen ist. Nach derzeitigem Informationsstand ist dies nicht der Fall.

In dem von verdi in 2019 genannten Beschluss des OVG NRW wird ausgeführt, dass „aufgrund besonderer Umstände eine Veranstaltung den Sonntag gegebenenfalls selbst dann in spezieller Weise prägen kann, wenn sie für sich genommen keinen größeren Besucherstrom auslöst, als alleine wegen der Ladenöffnung zu erwarten wäre. Solche Besonderheiten können laut diesem. Gerichtsurteil insbesondere in der Eigenart der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes liegen, in dem Veranstaltungstermin oder in spezifischen Verhältnissen in der jeweiligen Gemeinde. Ausschlaggebend ist, ob bei der Würdigung der gesamten Umstände die Ladenöffnung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint“.

Dieser Annexcharakter ist auch für 2020 zu bejahen. Ebenfalls wird in dem Urteil insbesondere in Bezug auf Weihnachtsmärkte erläutert, dass ein Weihnachtsmarkt nicht zuletzt auch wegen der ihm wesenseigenen Bindung an die Adventszeit sowie der durch ihn hervorgerufenen Sinneseindrücke – Lichter, Gerüche, Weihnachtsmusik – in spezifischer Weise geeignet erscheint, die innerstädtische Atmosphäre und damit auch den Charakter des Sonntags in besonderer Weise zu prägen.

Ebenfalls kann es laut dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 nicht das Ziel sein, dass im Innenstadtbereich Sonntagsöffnungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 LÖG NRW mangels hinreichendem Anlass kaum noch möglich wären. Ein solches Ergebnis widerspräche laut OVG NRW ersichtlich der Vorstellung des Gesetzgebers, anlassbezogene Sonntagsöffnung unabhängig von der Gemeindegröße zu ermöglichen, und ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Seitens der Stadt Rheinbach wurde in 2019 versucht ein gemeinsames Gespräch mit verdi zu terminieren, um Bedenken zu thematisieren und eine gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Ein solches Gespräch fand jedoch nicht statt. Zunächst wurden Termine seitens verdi aus Krankheitsgründen abgesagt. Abschließend erklärte verdi, dass sie an einem Gesprächstermin nicht interessiert ist.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte und den genannten. Ausführungen sowie der Stellungnahme aus dem Anhörungsschreiben vom 16.10.2019 liegt nach Auffassung der Verwaltung ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an den genannten Terminen vor.

Besonders wichtig ist hier, dass die Stadt Rheinbach sich nicht auf einen Sachgrund beschränkt, sondern die Ladenöffnung auf mehrere Sachgründe stützt und so das öffentliche Interesse an der Ladenöffnung untermauert. Derzeit kämpfen einige Einzelhandelbetriebe in Rheinbach um ihre Existenz. Es bestehen Leerstände.

Die Terminauswahl zeigt auch, dass die Stadt Rheinbach nach wie vor sehr restriktiv mit dem Thema verkaufsoffene Sonntage umgeht. Laut § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen bis zu acht verkaufsoffene Sonntage genehmigt werden. In Rede stehen jedoch auch in 2020 lediglich **drei** Termine.

Der Vorlage ist ein Lageplan mit Darstellung der Veranstaltungsflächen sowie des Bereiches der geplanten Sonntagsöffnung beigefügt.

Rheinbach, den 05.11.2019

Im Auftrag

gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag

gez. Kurt Strang
Fachgebietsleiter